

Theodor Goerlitz, Die deutschen Rechtsdenkmäler aus Schlesien als Quelle der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (Vierteljahrsschr. f. Soz.- u. Wirtschaftsgesch. 35, 1942, S. 54—57). — Über das Urkundenwerk selbst ist in dieser Zs. bereits berichtet worden (6, 1943, S. 266). Vf. zeigt daraus einige Beispiele, die für die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse besonders bemerkenswert sind. So einen Fall aus dem Ehegüterrecht nach Auflösung der Ehe, einen anderen aus dem Strafrecht mit unberechtigter Hinrichtung eines bereits Getöteten. Wichtig sind auch weitere Entscheidungen der Magdeburger Schöffen über Bergwerke, Müllerei, Braugewerbe, offene Handelsgesellschaften, Barchentkauf, Schadensersatz bei Einsturz von Häusern. Die „wenigen Proben“ zeigen deutlich, wie reichhaltig der Inhalt ist und welchen Gewinn die rechts- und wirtschaftsgeschichtliche Forschung daraus ziehen können.

G. Sch.-F.

Paul Krause, Forschungen zum Magdeburger Recht im Generalgouvernement (Sachsen u. Anhalt 17, 1941—1943, S. 278—359). — Der Leiter des Magdeburger Stadtarchivs gibt hier einen sehr eingehenden Bericht über seine Forschungen, die er im Auftrag des Oberbürgermeisters von Magdeburg 1940/41 in den Archiven und Bibliotheken durchgeführt hat. Es sollte nach Sprüchen im Original oder in Abschrift gesucht und deren Photos dann in Magdeburg abgeschrieben und bearbeitet werden. Schöffenspruchsammlungen standen erst in zweiter Linie. Eine zeitlich letzte Grenze ergab sich mit der Magdeburger Katastrophe 1631, obwohl danach noch Anfragen kamen, da entweder außer Landes nichts davon bekannt war oder man sich nicht darum kümmerte. Bis in alle Einzelheiten berichtet Vf. über die verschiedensten Archive usw. in Krakau, Lublin, Warschau und Lemberg. Das Ergebnis dieser Forschungen ist überraschend: originale Denkmäler der Spruchtätigkeit gibt es, bis auf eine Ausnahme, nirgends. Das mag z. T. seinen Grund in äußeren Verhältnissen haben, weil in größerem Umfang Quellen erst seit dem 16. Jh. fließen. Seit dieser Zeit aber hörte der unmittelbare Einfluß des Magdeburger Stuhles auf, und das Recht entwickelte sich auf der Grundlage des Weichbildrechtes, des Sachsenspiegels und ihrer Bearbeitungen in selbständiger Weise. Doch auch aus früheren Jahrhunderten ist nichts zu finden gewesen. Dabei läßt sich in vielen Zeugnissen feststellen, daß deutsches Recht angewandt wurde, wenn es in Polen auch nicht so umfangreiche Rechtsmitteilungen gab wie z. B. in Schlesien. Aus deren Fülle greift Vf. einzelne heraus und gibt sie, alphabetisch und dem Rechtagehalt nach systematisch geordnet wieder (S. 336 ff.). Ebenso sicher läßt sich der Rechtszug nach Magdeburg nachweisen; allerdings nur für Krakau und Lemberg, und für sie weder im Original noch abschriftlich im vollen Wortlaut. Eine Eintragung ist davon auszunehmen, die aber Oppeln (1430) angeht. Sonst erfährt man nur mittelbar aus Stadtbüchern, Rechnungen u. a. etwas über den, wie es scheint, lebhaften Rechtsverkehr mit Magdeburg. Das Rechtszugsverbot Kasimirs und die Errichtung des obersten Gerichts in Krakau 1356 hatte darauf keinen Einfluß. Daß andere, kleinere Städte sich nicht nach Magdeburg wandten, erklärt sich leicht aus wirtschaftlichen Gründen; bei solchen, die nach dem Verbot geschaffen wurden, noch aus der strengeren Gerichtsorganisation. Außerdem ließ die ursprüngliche Beziehung zum Mutterland nach, nationale und religiöse Gegensätze taten ein übriges,